

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. August 1895.	N 31.
Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Entscheidung zur Vernehmung von Weißhändlern im Schutzgebiet von Kamerun; — begl. von Deutsch-Ostafrika Seite 323 2. Kolonial-Wesen: Erörterungen; — Gewerbesteuer-Ver- hölungen 324	3. Marine und Schifffahrt: Entsch. des Bundesrats für die deutsche Handelsmarine für 1895 324 4. Polizei-Wesen: Verhandlung von Händlern aus dem Reichsgebiet 324	

I. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 569) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem Großherzoglich Badischen Amtmann Dr. Seitz beim Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Entscheidungen betreffs aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Entscheidung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 569) und des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, sowie auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem jetzmaligen Statthalter in Reichel für seine Person die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Entscheidungen vorzunehmen und die Geburten, Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.